

An den
Landtag Nordrhein-Westfalen
Referat I. 1/A 14

per E-Mail an
anhoerung@landtag.nrw.de

Stichwort: „Landeselternrat einführen
Anhörung A 14 - 13.01.2010

Unser Zeichen: 321.3-P.E-24#6

Münster, den 08.12.2009

Stellungnahme zu: Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
„Elternmitwirkung stärken – Landeselternrat einführen“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Katholische Elternschaft Deutschlands in NRW bedankt sich für die Gelegenheit, zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Elternmitwirkung stärken – Landeselternrat einführen“ Stellung zu nehmen.

Grundsätzlich begrüßt die KED in NRW die Idee der Einführung eines Landeselternrates in Nordrhein-Westfalen als Vertretung der Eltern auf Landesebene.

Landeselternräte oder Landeselternbeiräte existieren – mit verschiedenen Bezeichnungen und Strukturen – in den meisten deutschen Bundesländern, zum Teil bereits seit Jahrzehnten. Die Aufgaben dieser Gremien unterscheiden sich in den Bundesländern, zumeist beraten sie das zuständige Ministerium in Fragen, die für das Schulwesen von allgemeiner Bedeutung sind und können z. B. Vorschläge und Anliegen unterbreiten.

In Nordrhein-Westfalen wurde bereits im Schulmitwirkungsgesetz des Jahres 1977 die Mitwirkung der Verbände beim Ministerium verankert. Diese Mitwirkung ist nach wie vor in § 77 des Schulgesetzes festgelegt. Das erste Schulgesetz aus dem Jahr 2005 sah darüber hinaus die Einrichtung eines Landeselternbeirates durch das Ministerium vor. Die Mitglieder sollten nach § 77, Absatz 4 „aus dem Kreis der Elternverbände“ berufen werden. Eine solche Einrichtung erfolgte zunächst nicht.

In der Reform des Schulgesetzes 2006 wurde in Absatz 4 die Einrichtung eines Landeselternbeirates ersetzt durch die gesetzlich festgelegte Einladung des Ministeriums an die Elternverbände zu mindestens halbjährlich stattfindenden Gesprächen über schulische Angelegenheiten.

Einer solchen eher unverbindlichen Zusammenkunft auf Einladung des Ministeriums ist die Institution eines Landeselternrates als gesetzlich verankerte Elternvertretung eindeutig vorzuziehen. Die KED in NRW hat dies bereits anlässlich ihrer Stellungnahme zum 2. Schulrechtsänderungsgesetz 2006 deutlich zum Ausdruck gebracht und den Verzicht auf ein solches Gremium als Entwertung der Elternmitwirkung herausgestellt.

Im Landeselternrat würden nicht nur die in Nordrhein-Westfalen tätigen Elternverbände regelmäßig zusammenkommen, in Dialog untereinander und mit dem Ministerium treten, ihm müssten darüber hinaus gegenüber dem Ministerium Anhörungs- und Beratungsrechte zukommen. Hierdurch würde die Elternmitwirkung deutlich gestärkt.

Eine solche kontinuierliche Kommunikation zwischen Ministerium und Landeselternrat und gegenseitige Information über Ziele, Bedürfnisse und Planungen liegt im Interesse aller Beteiligten und dient letztlich dem Wohl unserer Kinder.

Einer Berufung der Mitglieder durch das Ministerium aus der Mitte der Elternverbände - wie in der ersten Fassung des Schulgesetzes vorgesehen - wäre die Berücksichtigung aller Elternverbände vorzuziehen, um eine Gewichtung zu vermeiden. Das breite Spektrum der derzeit zu den Gesprächsrunden des Ministeriums geladenen Verbände stellt sicher, dass Eltern aller Schulformen vertreten sind, ebenso schulformübergreifende Elternverbände wie z. B. die Katholische Elternschaft Deutschlands oder solche mit besonderem Augenmerk auf Eltern mit Zuwanderungsgeschichte.

Dem Muster anderer Bundesländer zu folgen und die Mitglieder eines Landeselternrates nach Schulformen wählen zu lassen, würde in Land Nordrhein-Westfalen einen großen organisatorischen Aufwand bedeuten. Stadtschulpflegschaften existieren zwar, jedoch bei weitem nicht flächendeckend. Es wäre beispielsweise denkbar, in jedem Regierungsbezirk je einen Vertreter jeder Schulform wählen zu lassen, unbedingt ergänzt durch Vertreter der Schulen in freier Trägerschaft.

Um den Organisationsaufwand zu rechtfertigen und eine Kontinuität der Arbeit zu gewährleisten, wäre eine mehrjährige Amtszeit der Gewählten erforderlich.

Die KED in Nordrhein-Westfalen tritt somit für die Installation eines parteipolitisch unabhängigen Landeselternrates im Schulgesetz ein. Da die Tätigkeit der Verbände in Nordrhein-Westfalen sich über viele Jahre bewährt hat und die Erfahrung und Kenntnisse vieler Elternverbandsvertreterinnen und -vertreter die Arbeit eines Landeselternrates in jedem Falle bereichern würde, plädiert die KED in Nordrhein-Westfalen ausdrücklich für eine Beteiligung der Verbände bei der Konstituierung eines Landeselternrates.

Er soll die Interessen der Eltern und damit auch der Schülerinnen und Schüler in Nordrhein-Westfalen vertreten. Er wirkt in allen wichtigen allgemeinen Fragen des Schulwesens mit, soweit die Belange der Erziehungsberechtigten berührt werden, und hat gegenüber dem Ministerium Anhörungs-, Vorschlags- und Beratungsrechte.

Hierzu bedarf es der Bereitstellung der erforderlichen personellen und sächlichen Voraussetzungen, gegebenenfalls der Einrichtung einer Geschäftsstelle.

Keinem ehrenamtlich tätigen Elternvertreter dürfen finanzielle Nachteile durch das Engagement im Landeselternrat entstehen.

In einem zweiten Schritt bedürfen Detailfragen zur Ausgestaltung und zum Aufgabenkatalog eines solchen Gremiums ausführlicher Überlegungen, die KED bietet hier gern ihre Unterstützung an.

Mit freundlichen Grüßen



Jutta Pitzen

Stellvertretende Vorsitzende der KED in NRW